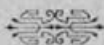


Statut und Programm

der

Landes-Wein-, Obst- und Ackerbauschule

zu Stauden bei Rudolfswerth.



Genehmiget vom Landtage für Krain in der XVI. Sitzung
vom 21. Jänner 1888.



Laibach, 1888.



Verlag des krainischen Landesauschusses. — Druck der „Narodna Tiskarna“
in Laibach.

Statut

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei
Rudolfswerth.

Genehmiget vom Landtage für Krain in der XVI. Sitzung vom
21. Jänner 1888.

§. 1.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfs-
werth ist ein krainisches Landesinstitut.

§. 2.

Die Anstalt hat den Zweck:

a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der
Landwirthschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule,
in den verschiedenen Disziplinen der Landwirthschaft, speziell im
Wein- und Obstbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebau u. s. w.
sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind, jede land-
wirthschaftliche Besizung mittlerer Größe rationell zu bewirthschaften,
eventuell zu verwalten;

b) den Volksschullehrern und überhaupt Jederman die Gelegenheit
zu bieten, sich in den genannten Wirthschaftszweigen zu unterrichten;

c) durch die rationelle Bewirthschaftung des mit der Schule
verbundenen Großgrundbesizes Stauden und der zur Schule gehörigen
Wein- und Obstgärten die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung
anzueisern, und

d) im Lande gute Obst- und Rebenforten zu verbreiten.

§. 3.

Die Schule gehört in die Kategorie der niederen Ackerbauschulen;
der Lehrkurs dauert zwei Jahre.

§. 4.

An der Schule bestehen Landesstiftungsplätze (zehn) mit 120 fl. jährlich, welche vom Landesaussschusse verliehen werden. Mit Zustimmung des Landesaussschusses können auch Zahlzöglinge und Frequentanten aufgenommen werden.

§. 5.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Schule sind folgende:

- a) das zurückgelegte 16. Lebensjahr; bei besonders kräftiger Körperentwicklung können ausnahmsweise auch Zöglinge mit zurückgelegten 15. Lebensjahre aufgenommen werden; Jünglinge, die das 24. Lebensjahr überschritten haben, finden in der Schule keine Aufnahme;
- b) die physische Eignung;
- c) ein moralischer Lebenswandel;
- d) das Zeugnis einer gut absolvirten Volksschule;
- e) der Nachweis der genügenden Vorbildung durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung.

§. 6.

Die Zöglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten), oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst belästigen.

Jeder interne Zögling hat in die Schulkasse 120 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Zöglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. Der Landesaussschuß hat das Recht, einzelne Schüler von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Jeder interne Zögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Zögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorschriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten der Wäschereinigung hat jeder Zögling selbst zu tragen.

§. 7.

Den Lehrkörper bilden:

- a) für den theoretischen und praktischen Unterricht: 1. der Director, zugleich erster Lehrer; 2. der Adjunct, zugleich zweiter Lehrer; 3. der dritte Lehrer; 4. die Hilfslehrer, nämlich: der Katechet und der Lehrer für Thierheilkunde;
- b) für den praktischen Unterricht: 1. der Schaffer; 2. Gärtner; 3. Winzer.

§ 8.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirthschaft steht dem Landesaussschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, Z. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

§. 9.

Der Landesaussschuß ernennt sowohl die Mitglieder des Lehrkörpers als auch die Bediensteten der Schule. Die Bewerber um definitive Lehrstellen müssen die erforderliche Lehrbefähigung nachweisen. Die definitive Ernennung des Directors und der Lehrer kann nur mit Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums erfolgen. Für die definitiv angestellten Lehrkräfte, gelten die im Dekrete enthaltenen Weisungen, sowie die Dienstespragmatik für die krainischen Landesbeamten.

Program m

der Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei
Rudolfswerth.

A. Der Zweck der Anstalt.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden ist eine kaiserliche Landesschule mit zwei Jahrgängen und hat den Zweck:

a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule, in den verschiedenen Disziplinen der Landwirthschaft, speziell im Wein- und Obstbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebau u. s. w. sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind, jede landwirthschaftliche Besitzung mittlerer Größe rationell zu bewirthschaften, eventuell zu verwalten;

b) den Volksschullehrern und überhaupt Jedermann die Gelegenheit zu bieten, sich in den genannten Wirthschaftszweigen zu unterrichten;

c) durch die rationelle Bewirthschaftung des mit der Schule verbundenen Großgrundbesitzes Stauden und der zur Schule gehörigen Wein- und Obstgärten die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung anzuweisen, und

d) im Lande gute Obst- und Rebenforten zu verbreiten.

Die gesammte Einrichtung der Anstalt, die gemeinsame Wohnung und Kost, die Vertheilung der Arbeit und der Zeit, der Lehrplan, die Haus- und Geschäftsordnung, alles soll darauf hinzielen, den Jünglingen die Liebe zur Landwirthschaft einzupflanzen und sie für das spätere praktische Wirken und die systematische Arbeit zu befähigen.

Zu diesem Zwecke müssen die Schüler in der Schule mit allem, dem rationellen Landwirthe unserer Zeit nöthigen Wissen und Kennen bekannt gemacht werden. Außerdem müssen sie in der Anstalt auch zur

Moralität, einfachen Lebensweise, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeitssamkeit und Ertragung der Mühen des Bauernstandes gewöhnt werden.

Die Zöglinge der Anstalt sollen auch für den mündlichen und schriftlichen Verkehr insoweit erzogen werden, als man es von einem gebildeten Landwirthe verlangen kann und muß.

B. Leitung der Schule.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirthschaft steht dem Landesauschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, Z. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

C. Das Personale der Schule.

a) Ordentliche Lehrer.

1. Der Director, als Lehrer für den Weinbau, d. i. Nebenzucht und Kellerwirthschaft, Obstbau, Gemüsebau und Flachsbau.

Der Director ist zugleich der Verwalter der Schulwirthschaft im Allgemeinen und speciell noch der Nebenculturen (Weingärten und Nebenschulen), der Obstculturen, des Gemüsegartens und der Kammer für Flachsansarbeitung.

2. Der Adjunkt, als Lehrer für Ackerbau, Pflanzenbau (mit Ausnahme von Gespinnstpflanzen), Thierzucht, Einrichtung des Wirthschaftsbetriebes, landwirthschaftliche Buchführung, landwirthschaftliche Technologie, praktische Feldmessenkunst und Zeichnen, Chemie. Der Adjunkt verwaltet nach den Anweisungen des Directors alle landwirthschaftlichen Culturen (Acker, Wiesen), Viehställe, Aufbewahrungsräume für sämtliche Produkte, außer denen für Wein, Obst, Gemüse und Flachs. Der Adjunkt führt auch im Vereine mit dem Director die Wirthschaftsbücher und die mit ihnen verbundenen Rechnungen.

3. Der dritte Lehrer, als Lehrer für die slovenische Sprache, Aufsatzlehre, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geographie, Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie), Physik und Climatologie, Bienenzucht und Gesang.

Dem dritten Lehrer ist auch die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler und die Bibliothek anvertraut. In nöthigen Fällen kann ihn der Director auch zu Kanzleigeschäften herbeiziehen.

b) Hilfslehrer.

1. Der Geistliche, für den Religionsunterricht und die Anleitung der Zöglinge zur Erfüllung der christkatholischen Glaubenspflichten.

2. Der Lehrer für Thierheilkunde.

c) Anleiter und Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten der Böglinge.

1. Der Schaffer wirkt als Anleiter bei den Arbeiten am Felde, in den Ställen, Scheinen etc.
2. Der Gärtner, als Anleiter bei den Arbeiten in der Baumschule, im Gemüse-, Bier- und Obstgarten und bei dem Bienenhaufe.
3. Der Winzer, als Anleiter bei den Arbeiten in den Weingärten, in den Rebenschulen, im Gährkeller, im Weinkeller etc.

D. Schüler.

Die Böglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten), oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst beköstigen.

Jeder interne Bögling hat in die Schulkasse 120 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Böglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. Der Landerausschuß hat das Recht, einzelne Schüler von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Jeder interne Bögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Bögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorschriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten der Wäschereinigung hat jeder Bögling selbst zu tragen.

Die Aufnahme der Schüler.

Die Bedingungen zur Aufnahme in die Schule sind:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes.
2. Der aufzunehmende Bögling soll das 16. Lebensjahr überschritten haben; nur bei besonders kräftiger Körperentwicklung kann die Aufnahme schon nach vollendetem 15. Lebensjahre geschehen. Das überschrittene 24. Lebensjahr schließt von der Aufnahme in die Schule aus.
3. Das Zeugniß einer mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, oder
4. das letzte Semesterzeugniß einer Bürger- oder Mittelschule.
5. Der Nachweis der physischen Eignung, insoweit gehend, daß der aufzunehmende Bögling im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten der Landwirthschaft ohne Ueberanstrengung zu verrichten. Eine normale Körperentwicklung wird vorausgesetzt.
6. Der Nachweis einer genügenden Vorbildung durch Ablegung einer mit gutem Erfolge zu bestehenden Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmsgesuche sollen bei der Direction eingereicht werden, welche dieselben dem Landesauschusse vorlegt.

Dem Gesuche um Aufnahme sind beizulegen:

Ein Tauf- und Heimatschein, Gesundheitszeugniß mit Impfschein, Sitten- und Schulzeugniß, Zahlzöglinge außerdem eine von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgefertigte schriftliche Erklärung betreffend die Zahlungsbedingungen.

Die aufgenommenen internen Zöglinge haben Folgendes beim Eintritte mitzubringen:

1. Wenigstens drei Unterhosen; 2. wenigstens vier Hemden; 3. zwei Halstücher; 4. vier Paar Fußsocken oder Fußlappen; 5. sechs Taschentücher; 6. zwei Handtücher; 7. zwei Paar starke Stiefel für Werktag und ein Paar leichtere (Stiefletten) für Sonn- und Feiertage; 8. wenigstens ein Werktagkleid für den Sommer und eines für den Winter; 9. zwei Kämme, eine Zahnbürste, Schuh- und Kleiderbürsten; 10. ein Messer, eine Gabel, einen Löffel und ein Trinkglas. Außerdem hat sich jeder Schüler, ob Internist oder Externist, im Verlaufe des ersten Monats nach dem Eintritte in die Schule Folgendes aus eigenen Mitteln zu beschaffen:

1. Eine starke blaue Leinwandhose und eine ebensolche Blouse, zum Gebrauche bei den praktischen Uebungen. 2. Die Schuluniform, bestehend aus Folgendem: a) graue Tuchhose, grün paspolirt; b) graue Tuchhose mit grünen Aufschlägen und Schulabzeichen am Kragen; c) starker Loden-Winterrock; d) grauer Hut mit grünem Bande. Die gesammte Uniform wird von der Direction beschafft und kann in Raten bezahlt werden. Die Wäsche jedes einzelnen Schülers muß mit den beiden Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens gemerkt sein.

Das Recht auf Landesstipendien, die der Landesauschuß rechtzeitig ausschreibt, haben geborne Krainer und zwar in der Regel nur solche Jünglinge, deren Eltern in Krain Landwirthschaft betreiben.

E. Der Unterricht.

Der Unterricht beginnt jedes Jahr mit dem 3. November und wird am letzten October des folgenden Jahres geschlossen. Zu Ostern haben die Schüler 12 Tage Ferien und im Sommer Einen Monat, d. i. vom 1. bis zum letzten August, in welcher Zeit der landwirthschaftliche Cours für Volksschullehrer abgehalten wird.

Die Unterrichtssprache ist die slovenische. Das Unterrichtsmateriale wird auf zwei Jahrgänge vertheilt, denen sich vier Semester, d. i. zwei Winter- und zwei Sommersemester unterordnen. Die Wintersemester beginnen mit 3. November und dauern bis Ende April. Die Sommersemester beginnen mit Mai und enden, jedoch mit einer Unterbrechung von Einem Monat Ferien im August, mit 31. October. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Der theoretische Unterricht hat den Zweck, das Lehrziel der Volksschule zu completiren und zu

erweitern, besonders aber den Zöglingen jene Kenntnisse der sachlichen und Hilfsdisziplinen beizubringen, die zu einer rationellen Landwirthschaft unumgänglich nöthig sind. Alles was die Schüler in der Schule aus der Landwirthschaft theoretisch kennen lernen, wird unter der Leitung der Lehrer und Vorarbeiter in der Schulwirthschaft, d. i. in den Weingärten, in den Kellern, in der Baumschule, im Obst- und Gemüsegarten, auf den Aeckern und Wiesen, in den Ställen und Arbeitslokalitäten etc. praktisch ausgeführt. In der Weise ist den Schülern Gelegenheit geboten, alle Handgriffe der praktischen Arbeit sich anzueignen.

Der theoretische Unterricht wird im besonders ausgedehnten Maßstabe in den Wintersemestern, der praktische in den Sommersemestern betrieben. Außer den Sonn- und Feiertagen und Donnerstag nachmittags dauert der theoretische Unterricht in den Wintersemestern 4 bis 5 Stunden, in den Sommersemestern 3 bis 4 Stunden täglich. Die Sonntage, Feiertage und der Nachmittag an Donnerstagen haben den Schülern zur Ausarbeitung ihrer Aufgaben, zum Zeichnen und zur Ruhe zu dienen. In den Wintersemestern wird der theoretische Unterricht früh Morgens und Abends, in den Sommersemestern um Mittag betrieben.

F. Lehrmittel.

1. Zwei Schulzimmer (1. und 2. Jahrgang) ausgestattet mit den verschiedenen Wandtafeln und Sammlungen.

2. Die Bibliothek, enthaltend mehrere Hundert Fachbücher, Broschüren und Zeitschriften.

3. Eine Sammlung physikalischer Apparate, Modelle, Samen, Kunstdünger und Futtersurrogate.

4. Das Chemische Laboratorium mit verschiedenen chemischen Apparaten, Chemikaliensammlungen, chemischen Herde etc.

5. Das Handarbeitszimmer der Schüler, in dem dieselben in allen jenen Handarbeiten geübt werden, die im Freien, besonders im Winter nicht ausgeführt werden können, wie z. B. das Beredeln der Obstbäumchen in der Hand, das Reinigen und Sortieren der Weidenruthen, das Flechten von Körben, die Ausarbeitung des Flachses etc.

6. Die technische Werkstätte mit einem Kessel für Brauntweinergzeugung, Pasteurisirapparat, Obstdörre, Apparat für Schnelleffigerzeugung und drei Filtrirapparaten.

7. Der Gährkeller mit einer Weinpresse, Gährbottichen für weißen und rothen Wein, Traubenmühle, Nebelnetz etc.

8. Der Weinkeller mit Tisch- und Bouteillenweinen am Lager, sowie in der Wirthschaft erzeugten Obstmost. Die Arbeiten im Gähr- und Weinkeller werden von den Schülern verrichtet.

9. Der Milchkeller und die mit ihm verbundene Käseerei.

10. Der Rindviehstall.

11. Der Pferdestall.

12. Der Schweinestall mit englischen, heimischen und gekreuzten Ragen.

13. Der Schaffstall.

14. Der Geräte- und Maschinenschuppen mit einem Pferdegepöpel, Dreschmaschine, Getreideputzmühle, Häcksel- und Rübenschneidemaschine, Leinbrechmaschine, Holzsäge.

15. Landwirthschaftliche Kulturen auf dem zur Schule gehörigen Grundbesitze:

a) Ein Weingarten zu Pechdorf und einer auf dem Stadtberge.

b) Eine Rebschule, bei deren Besuch und Behandlung auch auf den jeweiligen Stand der Phylloxera-Frage und auf die einschlägigen behördlichen Maßnahmen Rücksicht genommen wird.

c) Eine Saatschule zur Gewinnung der Obstwindlinge und anderer Holzgewächse.

d) Eine Baumschule zur Erziehung von Hochstämmen und Zwergbäumen empfehlenswerthester Sorten von Tafel- und Wirthschaftsobst.

e) Ein Obstgarten zur Gewinnung von Obst, theils als frisches Tafelobst verkäuflich, theils verwendbar als Dörrobst, gedörnt in der amerikanischen Obstdörre, theils zur Erzeugung von Obstmost.

f) Ein Gemüsegarten mit einem Glashause, Mistbeeten, Ueberwinterungsbeeten (Warmhäusern) umgeben von den verschiedensten französischen Obstspalieren und anderen künstlichen Erziehungsarten von Formbäumen. Auf die Produktion der verschiedenen gewöhnlichen und feinen Küchengemüsearten, als auch auf die Gewinnung von Blumen und Gemüsesamen wird besondere Sorgfalt verwendet.

g) Ein Bienenhaus mit einer ständigen Anzahl der besten, dzierfonirten, gut bevölkerten Bienenstöcke versehen mit allen zur rationalen Bienenzucht nöthigen Apparaten und Instrumenten.

h) Der vor der Anstalt befindliche Park wird mit den verschiedensten heimischen Waldbäumen und Sträuchern, welche slovenisch, deutsch und lateinisch etikettirt werden, besetzt.

i) Die übrigen Grundstücke, als: Acker, bei denen auf den Anbau der empfehlenswerthesten landwirthschaftlichen Culturpflanzen zum Zwecke der Gewinnung reiner und vorzüglicher Samen und Futterpflanzen auf das beste gesorgt wird; Wiesen, gedüngt mit Fauche und Kompost und nach Möglichkeit bewässert mit dem Wasser aus dem „Schwerenbach“, in welchem zugleich etwas Fisch- (Karpfen-) und Krebszucht betrieben wird.

G. Eintheilung des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht.

I. und II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

2. Slovenische Sprache.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Von der Sprache überhaupt. Allgemeines von den Lauten, Silben, Worten und dem Satze. Die Lehre von den Wortarten, vom einfachen und zusammengesetzten Satze. Uebungen aus der Sprachlehre und die daraus folgenden Regeln, Stylübungen; dazu dienen Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlungen von Gedichten in Prosa. Uebungen im gewandten, laut- und stylgerechten Lesen. Aussagslehre mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Stand der Zöglinge. Erläuterung des Verfahrens bei der Aufgabe von Briefen, Geld und Waare auf die Post oder Bahn, mit Benützung der betreffenden Drucksorten. Eine kurze Uebersicht der slovenischen Literatur, die bedeutendsten Dichter und Schriftsteller auf dem landwirthschaftlichen Gebiete und ihre Schriften.

3. Geographie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Das wichtigste aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der fünf Erdtheile und der europäischen Staaten. Die österreichisch-ungarische Monarchie, namentlich Krain und die benachbarten Kronländer.

4. Rechnen.

I. Jahrgang, beide Semester 120 Stunden.

Die vier Grundrechnungsoperationen mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Ganzen und Dezimalen. Gründliche Uebungen dieser Operationen an landwirthschaftlichen Rechnungen. Rechnungsvortheile; das Wichtigste von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Die Umwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Regelderrie und Proportionen. Kettenrechnungen. Procent-, Zins-, Gesellschaftsrechnung und Mischungsrechnung. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen.

5. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Grundbegriffe von den Raumgebilden, Planimetrie, Linien und Winkel. Wirkliche und verjüngte Maßstäbe. Transporteur. Das Entstehen, die Theile und Verschiedenheiten der Dreiecke, Vierecke und Vielecke. Die Aehnlichkeit und die Congruenz geradliniger Figuren; Umfang, Flächeninhalt, Stereometrie. — Oberfläche der Körper und deren Cubikinhalt.

Die Erklärung begleitet der Lehrer mit der Zeichnung der betreffenden Figuren auf der Tafel; die Schüler zeichnen die Figuren mit Bleistift in ihre Hefte und später mit Tusche auf das Zeichenpapier.

6. Zeichnen und praktische Feldmeßkunst.

II. Jahrgang, beide Semester 120 Stunden.

Uebungen im Bau- und Maschinenzeichnen und im Situationszeichnen. Zeichnen von verschiedenen landwirthschaftlichen Baulichkeiten.

Das Ausstecken und Messen der Linien, Winkel und ganzer Grundcomplexe, Mappieren von Grundstücken. Nivelliciren. Praktische Uebungen im Freien.

7. Physik.

I. Jahrgang 24 Stunden.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molekularkräfte, ihr Wirken und die Folgen desselben. Die Wärme. Das Wichtigste vom Schalle und vom Lichte.

Mechanik: Statik und Dynamik der festen tropfbarflüssigen und ausdehnungsfähigen Körper, begleitet mit Experimenten.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Magnetismus und Electricität.

Meteorologie, ihr Zweck und ihre Wichtigkeit. Die Atmosphäre, ihre physischen und chemischen Eigenschaften und Wärmeverhältnisse. Winde, Luftdruck. Wässerige und electricische Meteore. Wetterprognosen.

8. Chemie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine unorganische Chemie. Das Wesen der chemischen Erscheinungen. Der Begriff der Elemente und ihre Zeichen. Chemische Verbindungen und Analysen. Chemische Affinität und die Gesetze ihrer Wirkungen. Chemische Aequivalente und ihr Gebrauch. Das Gesetz der Multiplen. Chemische Formeln und ihre Bedeutung. Arten der chemischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften derselben. Genauere Betrachtungen der Metalle und Metaloxide und ihrer Verbindungen in Hinsicht auf Eigenschaften, Vorkommen, ihre Wichtigkeit im Allgemeinen und besonders in landwirthschaftlicher Beziehung, d. i. für den Pflanzenbau und die Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine organische Chemie. Der Begriff und das Wesen der organischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Die wichtigsten Alkohole und ihre Zerlegungsprodukte. Organische Säuren, Fette. Indifferenten organische Verbindungen, Kohlenhydrate, Albuminate, Leimstoffe, Hornstoffe, Harze, ätherische Oele, Gerbstoffe, organische Basen.

Technologie, Fabrikation von Bier, Spiritus, Essig, Stärke, Zucker, Molkereitechnik, Kalkofen und Ziegelbrennerei.

9. Zoologie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung des anatomischen Baues des Thierkörpers und physiologischen Bestimmung der Organ-Systeme. Wirbel-

thiere, vorwiegend Säugethiere, Vögel, Insecten mit besonderer Berücksichtigung dem der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Thiere.

10. Botanik.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Morphologie der Pflanze. Systematik der wichtigeren Blütenpflanzen, dem Entwicklungs gange der Vegetation gemäß, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf landwirthschaftliche Culturpflanzen und Unkräuter. Abriss der Anatomie und Physiologie der Blütenpflanzen. Kurze Beschreibung und Charakteristik der wichtigeren Sporenpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Ferment-Organismen, der parasitischen Pilze, der Culturgewächse und der durch dieselben hervorgerufenen Pflanzenkrankheiten. Essbare und giftige Schwämme.

11. Mineralogie und Gesteinskunde.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine und ihr Einfluß auf die Bodenbildung.

12. Landwirthschaftslehre.

a) Acker- und Pflanzenbaulehre.

Ackerbaulehre.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Die Entstehung des Bodens. Allgemeine Eigenschaften des Bodens und seiner Bestandtheile. Betrachtung der einzelnen Bodenarten vom naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Standpunkte. Natürliche und örtliche Lage der Grundstücke. Vom Pflanzenleben. Urbarmachung des Bodens. Entwässerung.

Die Bodenbearbeitung mit den verschiedenen Ackergeräthschaften und die wichtigsten Geräthe des Landwirthes. Die Düngung. Verschiedene Düngemittel, ihr Werth und Gebrauch. Die Saat, die Pflege und Ernte der Pflanzen. Aufbewahrung der Fehsung.

Pflanzenbaulehre.

II. Jahrgang, I. Semester 72 Stunden.

Spezieller Pflanzenbau. Der Anbau der einzelnen Culturpflanzen mit Rücksicht auf ihre Arten, Bedingungen zum gedeihlichen Wachsthum (Clima, Bodenbeschaffenheit) auf ihre Saat, Pflege und Ernte.

Wiesenbau. Zusammensetzung der Grasnarbe und Kenntniß ihrer botanischen Zusammensetzung. Bewässerung, Düngung, Verjüngung, Pflege und Mahd der Wiesen. Die Cultur der Weiden.

b) Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Allgemeine Thierzucht. Von dem Bau und den Einrichtungen des Thierkörpers. Züchtung der Thiere, Fütterung und Pflege derselben. Specielle Thierzucht, Rindviehzucht. Schafzucht. Pferde- zucht. Schweinezucht.

c) Betriebslehre und landwirthschaftliche Buchführung.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Die Verbindung des Ackerbaues mit der Thierzucht. Die Wahl der Nutzthiere, der Rasse und der Stückzahl. Wirthschaftssysteme und Fruchtfolgen. Wahl des Wirthschaftssystemes. Die Statistik der Landwirthschaft.

Der Zweck und der Nutzen der Buchführung, Buchführungsarten. Einfache Buchführung, Inventur. Laufende Buchführung (Natural- Material- und Geldverrechnung) und die Bilanz. Vorausschläge. Schriftlicher Wirthschaftsbetrieb.

13. Thierheilkunde.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Lehren aus der Anatomie und Physiologie der Thiere. Geburtshilfe. Das Curiren der gewöhnlichen Krankheiten der Hausthiere. Gewährsfehler und Viehhandel.

14. Weinbau.

a) Nebenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Naturwissenschaftliche Beschreibung der Weinrebe. Chemische Beschreibung derselben. Vermehrungsarten der Rebe. Veredeln. Betrachtung der empfehlenswerthesten Sorten zur Production von Tischweinen. Die empfehlenswerthesten amerikanischen, der Phylogera widerstandsfähigen Nebenforten. Conservirung der Trauben im Winter.

Für den Weinbau günstiges Klima. Für den Weinbau günstige Lagen und Bodenbeschaffenheit. Die Anlage neuer Weingärten, Weingartenaturterrassen und Pflanzen. Erziehungsformen der Weinrebe. Alljährliche Arbeiten im Weingarten. Düngung der Reben. Krankheiten und Feinde der Rebe, besonders von der Reblaus.

b) Kellerwirthschaft.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Der Weinkeller. Der Gärkeller. Innere Einrichtung derselben. Gährung des Mostes. Die Bestimmung des Zucker- und Säurege-

haltes im Moste. Rationelle Bereitung von Weißweinen. Rationelle Bereitung von Rothweinen. Das Abziehen der Weine. Schnelle Klärung derselben. Das Ausfüllen der Fässer. Die Ausbesserung der Weine. Bereitung von Haustrunk. Bereitung von Liqueurweinen. Champagnerbereitung. Technische Verarbeitung des Trester und des Weinlagers. Mängel und Krankheiten des Weines. Chemische Analyse des Weines.

16. Obstbau.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Allgemeines über den Obstbau. Naturwissenschaftliche und chemische Beschreibung der obstragenden Pflanzen. Die empfehlenswürdigsten Sorten der verschiedenen Gattungen. Dem Obstbaue günstiges Klima und Bodenbeschaffenheit. Technische Ausdrücke im Obstbaue und die zum Obstbaue nöthigen Geräthe. Die Saatschule. Das Fruchtland. Veredlungsarten. Baumschule. Schulung der Bäume in der Baumschule.

Die Pflege der Bäume am Standorte. Anlage von Obstgärten. Beschneiden und Erziehen der Kunstformen der Obstbäume. Dem Obstbaue schädliche Krankheiten und Insekten. Die praktische Verwerthung des Obstes.

16. Gemüsebau.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Wichtigkeit des Gemüsebaues für den Landwirth. Allgemeine Regeln bei der Anlage von Gemüsegärten und ihre Eintheilung. Mistbeete und ihre Einrichtung.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Specieller Gemüsebau.

17. Bienenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Naturgeschichte der Biene. Praktische Bienenzucht.

H. Austritt aus der Anstalt.

Nach beendetem zweiten Jahrgange erhält der Bögling, der die Schlußprüfung mit gutem Erfolge bestanden hat, das Abgangszeugniß. Nach Schluß der einzelnen Semester werden keine Zeugnisse vertheilt.

Das Zeugniß enthält die Noten: für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit.

Tritt ein Schüler vor dem Ende des II. Jahrganges aus, so verliert er: 1. das Recht zum Abgangszeugnisse und erhält nur die Bestätigung, daß er bis zu einer gewissen Zeit die Anstalt frequentirt

hat, 2. das Recht auf jenen Geldbetrag, den er der Anstalt vorausbezahlt hat. Außerdem muß 3 der Schüler oder seine Eltern oder sein Vormund alle bis zu seinem Austritte entstandenen und nicht bedeckten Auslagen bezahlen.

Ist ein Schüler unverbesserlich, so wird er von der Direction mit Zustimmung des Landesausschusses aus der Anstalt ausgeschlossen. Dies geschieht bei öfters sich wiederholender Uebertretung der Schul- und Hausordnung, bei Widerseßlichkeiten gegen die Vorgesetzten, bei schweren Vergehen gegen die Moralität, bei andauernder Trägheit, beim Hange zur Trunksucht oder zum Kartenspiele um Geld, bei leichtsinnigem Schuldenmachen oder nach Verübung eines gemeinen Verbrechens. In dringenden Fällen kann der Director auf Grund eines einstimmigen Conferenzbeschlusses einen Zögling auch selbst ausschließen, doch muß er in solchen Fällen bei dem Landesausschusse um nachträgliche Bestätigung der Ausschließung ansuchen. Die Ausschließung erfolgt auch nach einmahliger Wiederholung des I. oder II. Jahrganges, wenn ein Zögling wieder zwei nicht genügende Noten erhält, oder wenn ein Zögling nach dreimaliger Forderung in drei aufeinander folgenden Monaten seine Schuld an die Anstalt nicht begleicht. Der Schuldbetrag wird hernach vom Director im Gerichtszweige eingefordert.

I. Prüfungen, Zeugnisse.

Jeder Lehrer prüft die Zöglinge aus seinen Gegenständen allmonatlich einmal und notirt die einzelnen Erfolge in seinem Handkatalog. Am Schluß des Jahres prüft er die Zöglinge nochmals über den ganzen vorgetragenen Lehrstoff. Jeder Schüler erhält drei Fragen. Der Lehrer addirt die Classenziffern, dividirt ihre Summe durch die Anzahl der Prüfungsfälle und notirt in der resultirenden Ziffer die entsprechende Classe in den Hauptkatalog.

Die Classenziffern der Anstalt sind folgende:

a) für den Fortschritt in den Unterrichtsgegenständen:

Vorzüglich = 1, sehr gut = 2, gut = 3, genügend = 4, nicht genügend = 5.

b) Sittennoten:

Vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend.

c) Für den Fleiß:

Sehr fleißig, fleißig, faul.

d) Für praktische Verwendbarkeit:

Vollkommen verwendbar, verwendbar, nicht verwendbar.

Für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit ertheilt die betreffenden Noten der Director auf Grund eines Conferenzbeschlusses. Als Conferenzmitglieder fungieren: Der Director, der Adjunkt, der dritte Lehrer, der Schaffer, der Winzer und der Gärtner. In den Hauptkatalog als auch in das Abgangszeugniß schreibt jeder Lehrer seine Noten und setzt seine Unterschrift bei. Die Zeugnisse werden auch vom Landeshauptmanne unterschrieben.

Erhält ein Schüler am Schluß des Schuljahres aus zwei Gegenständen ungenügende Noten, so muß er den Jahrgang wiederholen. Erhält ein Repetent nochmals zwei ungenügende Noten, so wird ihm der Besuch der Anstalt nicht mehr erlaubt. In Ausnahmefällen kann einem Zöglinge, der am Schluß des II. Jahrganges aus 2 Gegenständen ungenügende Noten erhalten hat, eine Wiederholungsprüfung bewilliget werden. Diese Wiederholungsprüfung muß der Zöglinge nach 2 Monaten bestehen. Am Ende eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge abgehalten, zu welcher der Landesauschuß seinen Vertreter entsendet.

K. Disziplin.

Die internen Zöglinge stehen unter der beständigen Aufsicht des dritten Lehrers und wohnen mit dem Director, dem Adjunkten und dem dritten Lehrer in einem Stockwerke der Anstalt.

Die Dienerschaft und das Gefinde der Anstalt, sowie die internen und externen Schüler sind der Direction untergeordnet, der sie pünktlich Folge zu leisten und sich genau an die Haus- und Schulordnung zu halten haben. Die Schüler sind vom frühen Morgen bis zur Nachtruhe immer beschäftigt in der Schule, in der Wirthschaft, in den Arbeitslokalitäten oder im Freien.

Genauere Bestimmungen über den theoretischen und praktischen Unterricht enthält die Unterrichtsordnung, jene über die Pflichten der Zöglinge die Hausordnung.

L. Dienerschaft und Gefinde.

Die Dienerschaft der Anstalt wird auf Vorschlag der Direction vom Landesauschusse aufgenommen und entlassen. Jeder Diener erhält bei seinem Antritte seine Dienstesinstruction, an die er sich strenge halten muß.

Das Gefinde nimmt der Direktor auf und entläßt es. Für das Gefinde gilt eine besondere Hausordnung und außerdem auch die kaiserliche Dienstboten-Ordnung.

Lehrplan.

Lehrgegenstände	Gesamte Stundenzahl für beide Jahrgänge	I. Jahrgang		II. Jahrgang		Anmerkung		
		Stunden per Woche (nach den Semestern vertheilt)						
		Winter Semest.	Sommer Semest.	Zusammen im I. Jahrgange	Winter Semest.		Sommer Semest.	Zusammen im II. Jahrgange
Religionslehre (S)	48	1	1	48	1	1	48	Der Unterricht ist für beide Jahrgänge gemeinsam.
Slovenische Sprache (3 L.)	96	2	2	96	—	—	—	
Geographie (3 L.)	72	2	1	72	—	—	—	
Rechnen (3 L.)	120	3	2	120	—	—	—	
Geometrie und geom. Zeichnen (N)	96	2	2	96	—	—	—	
Feldmessenkunst u. Zeichnen (N)	120	—	—	—	3	3	120	
Physik und Climatehre (3 L.)	96	—	1	24	2	1	72	
Chemie (N)	144	2	1	72	2	1	72	
Zoologie (3 L.)	72	2	1	72	—	—	—	
Botanik	48	1	1	48	—	—	—	
Mineralogie (3 L.)	48	1	1	48	—	—	—	
Arzneikunde (N)	96	2	2	96	—	—	—	
Pflanzenbaulehre (N)	72	—	—	—	2	1	72	
Viehzucht (N)	96	—	—	—	2	2	96	
Wirtschafts- und Buchführung (N)	144	—	—	—	3	3	144	
Thierheilkunde (S)	48	—	—	—	1	1	48	
Weinbau (Nebenzucht) (D)	144	4	2	144	—	—	—	
Kellerwirtschaft (D)	144	—	—	—	3	3	144	
Obstbau (D)	144	—	—	—	4	2	144	
Gemüsebau (D)	96	1	1	48	1	1	48	
Vienenzucht (3 L.)	48	1	1	48	—	—	—	
Summe der Lehrstunden per Woche		24	19		24	18		

D. = Director. A. = Adjunkt.
 3. L. = dritter Lehrer.
 S. = Hilfslehrer.

